

- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände;
- c) Objekte gemäß Abs. 4, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§ 6

Kreditfrist

Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

§ 7

Kreditzinsen

- (1) Die Kredite sind zu verzinsen.
- (2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der
 - a) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes,
 - b) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren.

(3) Werden höhere Zinssätze als für die Richtsatzplankredite festgelegt, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn der VEB oder der Wirtschaftsrat des Bezirkes die Bedingungen des Kreditvertrages eingehalten hat. Die Zinserstattung erfolgt nur dann, wenn das im Kreditvertrag vereinbart worden ist.

§ 8

Differenzierung der Kreditgewährung

Die Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c sind unter Berücksichtigung der Ursachen des Kreditbedarfs zu differenzieren.

§ 9

Grundlage für die Kreditgewährung

Die VEB und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) die Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredites und die bei Zusatzkrediten für Planwidrigkeiten notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der planwidrigen Vorgänge anzugeben sind,
- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Plankredite an VEB

§ 10

Richtsatzplankredit

(1) Der Richtsatzplankredit wird dem VEB — nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — zur Finanzierung der richtsatzgebundenen Bestände gewährt. Bei der Gewährung des Richtsatzplankredites sind kurzfristige Schwankungen der richtsatzgebundenen Umlaufmittel und der Ständigen Aktiva und Passiva um die Werte des Richtsatzplanes zu berücksichtigen.

(2) Der Kreditgewährung sind die von dem VEB im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen vorgenommene wertmäßige und zeitliche Differenzierung des Jahresrichtsatzplanes einschließlich der operativen Pläne zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Richtsatzpläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(3) Für den Richtsatzplankredit ist in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den VEB, die

- a) eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung des Limits verzichtet werden,
- b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

(4) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Richtsatzplanpositionen wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

§ 11

Saisonkredit

(1) Der Saisonkredit wird dem VEB zur Finanzierung der saisonbedingten Bestände und der Kosten für die Saisonvorbereitung gewährt.

(2) Grundlage für die Kreditgewährung sind die von dem VEB der Bank eingereichten Saisonfinanzierungspläne mit Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung, des Kostenanfalls und deren Verrechnung oder des Anfalls und der Abdeckung der sonstigen Aufwendungen.

§ 12

Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird dem VEB zur Finanzierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der festgelegten Zahlungsfristen gewährt. Grundlage für die Kreditgewährung sind die von dem VEB der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen, die als Kreditantrag anzusehen sind.